

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

05.06.1984 - Drucksache 11/183

**Antrag der Fraktionen der SPD und CDU****Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 — 1100-3-a), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1982 (Brem.GBl. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „3190“ wird durch die Zahl „3316“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Pauschale für allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlbereichs, Fahrtkosten, durch das Mandat veranlaßte Telefonkosten für Anschlüsse im beruflich oder privat genutzten Bereich, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Mitglieds der Bürgerschaft ergeben, in Höhe von 570 DM.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Punkt am Ende von Satz 1 wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:

„wenn er überwiegend an der Sitzung teilgenommen hat.“

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dauert eine Sitzung länger als fünf Stunden, erhält der Abgeordnete ein Sitzungsgeld, wenn er mehr als 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden, und zwei Sitzungsgelder, wenn er überwiegend, mindestens aber fünf Stunden, an der Sitzung teilgenommen hat.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Sie erhalten bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine Fahrtkostenpauschale von 35 DM, die pro Tag nur einmal gewährt wird.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Dienstreise“ das Wort „sonstige“ eingefügt und das Wort „erste“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Mit jedem Jahr, das der frühere Abgeordnete das Amt des Präsidenten wahrgenommen hat, erhöht sich die Altersentschädigung um 4,5 vom Hundert des Mehrbetrags nach § 5 Abs. 2 bis höchstens 74 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 2. Für die Erhöhung gilt § 23 Abs. 2 Satz 1 nicht.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 3.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „und zwar in Höhe des“ das Wort „halben“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen und nach den Worten „im Sinne des“ die Worte „Besoldungs- und“ eingefügt.
7. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „dreifache“ ersetzt durch das Wort „zweifache“.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Hat ein Mitglied der Bürgerschaft Versorgungsansprüche aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 um den Betrag gekürzt, um den die Summe aus Entschädigung und Versorgungsansprüchen die Summe aus Entschädigung und der Hälfte der Dienstbezüge übersteigt, die der Berechnung seiner Versorgungsansprüche zugrunde liegen. Entsprechendes gilt für ein Mitglied der Bürgerschaft, das Angestellter des öffentlichen Dienstes oder Angestellter nach § 28 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 war. Hat ein Mitglied der Bürgerschaft Anspruch auf Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis als Senator, so wird die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Versorgungsbezügen 75 vom Hundert der Amtsbezüge übersteigt, die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen; das gilt sinngemäß, wenn die Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis aufgrund des Senatsgesetzes gekürzt sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Sitzungsgelder, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gezahlt werden.“
9. § 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die nach § 11 Abs. 1 Übergangsgeld gezahlt wird.“
10. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Beamte erhält einen Ausgleichsbetrag von 50 vom Hundert der Besoldung, die er erhielte, wenn er nicht Mitglied der Bürgerschaft geworden wäre.“
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
11. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung in § 16 Abs. 3 nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben. Das gilt auch für die Zeit, in der die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach § 31 Abs. 1 ruhen, bis zur Rückführung in das frühere Dienstverhältnis.“
12. § 37 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
- „Gruppen erhalten einen ihrer Kopfzahl entsprechenden Vomhundertsatz, der den Fraktionen als Grundbetrag, Kopfbetrag und Oppositionsbonus insgesamt gewährten Mittel.“

13. In § 46 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Für die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft vom 13. Oktober 1979 bis zum 12. Oktober 1987 gilt § 32 Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209) fort.

(7) Für Mitglieder der Bürgerschaft, die spätestens mit Ablauf der 11. Wahlperiode aus der Bürgerschaft ausscheiden, gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209) fort“.

#### Artikel 2

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 — 1100-b-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1981 (Brem.GBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „530“ wird durch die Zahl „550“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende von Satz 1 durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:

„wenn er überwiegend an der Sitzung teilgenommen hat.“

Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dauert eine Sitzung länger als fünf Stunden, erhält der Deputierte ein Sitzungsgeld, wenn er mehr als 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden, und zwei Sitzungsgelder, wenn er überwiegend, mindestens aber fünf Stunden, an der Sitzung teilgenommen hat.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie erhalten bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine Fahrtkostenpauschale von 35 DM, die pro Tag nur einmal gewährt wird.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Dienstreise“ das Wort „sonstige“ eingefügt und das Wort „erste“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 8 a und Nr. 11 treten am 13. Oktober 1987, Nr. 8 b und Nr. 10 treten mit Wirkung vom 13. Oktober 1979 in Kraft.

Wedemeier und Fraktion der SPD

Neumann und Fraktion der CDU

1. The first part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

2. The second part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

3. The third part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

4. The fourth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

5. The fifth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

6. The sixth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

7. The seventh part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

8. The eighth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

9. The ninth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

10. The tenth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

11. The eleventh part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

12. The twelfth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

13. The thirteenth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

14. The fourteenth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

15. The fifteenth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

16. The sixteenth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

17. The seventeenth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

18. The eighteenth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

19. The nineteenth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.